

# Satzung des Vereins der Freunde der Rottweiler Münstersängerknaben e.V. vom 19. Januar 1985

## § 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „Verein der Freunde der Rottweiler Münstersängerknaben e.V.“

Der Sitz ist Rottweil am Neckar.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein will die Pflege des deutschen und internationalen Lied- und Chorgutes speziell durch einen Knabenchor im kirchlichen und außerkirchlichen Raum ideell und materiell fördern. Diese Ziele sieht der Verein in der Chor- und Jugendarbeit der Rottweiler Münstersängerknaben gegeben, sodass diesem Chor die besondere Förderung gilt.

Der Verein verfolgt dabei unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3 Zweckverwirklichung

Das Vereinsvermögen und seine Erträge dienen ausschließlich der Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszwecks. Das Vereinsvermögen wird verwendet für Beschaffung von Notenmaterial und Musikinstrumenten, Chorleitung, Stimmbildung, Zuwendungen an einmalig mitwirkende Solisten und Musiker bei der Aufführung großer Chor- und Orchesterwerke, Unterstützung von jugendlichen Chormitgliedern bei Fahrten des Chores zu auswärtigen Aufführungen und Jugendfreizeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Ein- und Austritt

Der Eintritt steht jedermann frei. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschuss des Mitglieds.

Der Austritt ist dem Vorstand bis zum Ende des Rechnungsjahres schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Ein Mitglied, das seinen Beitrag trotz zweier Aufforderungen des Vorstandes nicht entrichtet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## § 5 Beiträge

Es werden Pflichtbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## § 6 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr soll mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, die spätestens 8 Tage vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden muss.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Dies muss geschehen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen Antrag stellt. Für die Form der Einberufung gilt Absatz 1.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand,
- entlastet den Vorstand,
- entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund,
- beschließt, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

Wird über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins in einer Mitgliederversammlung, in der weniger als zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind, beschlossen, so kann jedes Mitglied binnen 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des betreffenden Beschlusses widersprechen. Widersprechen mehr als 25 Prozent der Mitglieder, so gilt der Beschluss als abgelehnt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind jeweils durch den Schriftführer schriftlich niederzulegen.

Die Niederschrift bedarf der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Chorleiter der Rotweiler Münstersängerknaben. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Schriftführer. Der Chorleiter der Rottweiler Münstersängerknaben ist Mitglied des Vorstandes kraft Amtes. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Chorleiters werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird dessen Amt zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand kommissarisch verwaltet.

In der Vorstandssitzung entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.  
Der Vorstand kann einen Kredit bis zur Hälfte der Mitgliedsbeiträge eines Jahres aufnehmen.

## § 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.  
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## § 9 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 10 Rechnungsprüfer

Die Rechnungslegung durch den Kassier ist von einem durch den Vorstand zu bestellenden Rechnungsprüfer zu prüfen.

## § 11 Schlussbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Gesamtkirchengemeinde Rottweil mit der Auflage, es ausschließlich für den Chor der Rottweiler Münstersängerknaben zu verwenden. Falls der Chor nicht mehr bestehen sollte, muss das Vermögen des Vereins für die kirchl. Jugendarbeit verwendet werden.

Die obige Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde der Rottweiler Münstersängerknaben e.V. am 19. Januar 1985 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen.

